

Bundesvorstand

BSK e.V. · Altkrautheimer Str. 20 · 74238 Krautheim

Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz (BMJV)

Per Email

Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
E-Mail: info@bsk-ev.org
Web: www.bsk-ev.org

Referent für Barrierefreiheit
Jörg Bechtold

Büro Berlin
Kurfürstenstr. 131
10785 Berlin
Tel.: 030 814 5268-53
E-Mail: berlin@bsk-ev.org

Datum: 12. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme

des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Haftung bei Unfällen mit Elektrokleinstfahrzeugen im Straßenverkehr des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) - Stand: 02.12.2025

Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) setzt sich seit 1955 für die Belange und Interessen von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen ein. Der BSK bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung unserer Änderungswünsche.

Der Entwurf des BMJV sieht eine „Änderung der Haftungsprivilegierung für langsam fahrende Fahrzeuge wie elektrische Tret- und Stehroller (E-Scooter) in § 8 Nr. 1 StVG vor. Dort wird eine Ausnahme für Elektrokleinstfahrzeuge vorgesehen. Für sie gelten damit künftig die verschuldensunabhängige Halterhaftung nach § 7 Abs. 1 StVG und die Haftung des Fahrzeugfahrers aus vermutetem Verschulden gemäß 18 Abs. 1 StVG.“

Der BSK begrüßt diese Änderung ausdrücklich, sieht aber weiteren erheblichen Handlungsbedarf.

Nutzende von E-Rollern konnten bisher bei gefährlichen Unfällen mit anderen Fußgängerinnen und Fußgängern nicht in Haftung genommen und verurteilt werden. Es gab bisher sehr viele Unfälle insbesondere mit Menschen mit Behinderungen und Seniorinnen und Senioren.

Eine generelle Ausnahmeregelung bei der Haftung von Fahrerinnen und Fahrern von langsam fahrenden, aber für zu Fußgehende trotzdem sehr schnell fahrenden, Elektrokleinstfahrzeugen wie E-Scooter ist bisher sehr gefährlich für die Geschädigten ausgegangen.

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE23 3702 0500 0007 7021 00
BIC BFSWDE33XXX

Geschäfts konto:

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:

Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101

Der BSK ist Mitglied bei:

 

Die schuldigen Nutzerinnen und Nutzer von E-Rollern konnten leider nicht zur Verantwortung gezogen werden, da sie oft schnell wegfuhrten. Deshalb ist die geplante Änderung als ersten kleinen Schritt zu begrüßen, aber es besteht hierzu weiterer Änderungsbedarf.

Der BSK fordert eine grundlegende Überarbeitung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und weitere straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Elektrokleinstfahrzeuge wurden in Deutschland und Europa zugelassen, ohne bedarfsdeckende Parkflächen für diese einzuplanen und vorher anzulegen. Auch wurde verfehlt, verbindliche verhaltensrechtliche Regelungen und wirksame Bußgelder zu verankern. Dieses drastische Versäumnis der politisch Verantwortlichen führte zu massivem Chaos aufgrund der vielerorts willkürlich geparkten und hingeworfenen E-Scootern. Diese politische Ignoranz gegenüber den schwächsten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern der Gesellschaft führte zu einer massiven Gefährdung und zu einem äußerst hohen sowie unnötigen Verletzungsrisiko für Fußgängerinnen und Fußgänger. Davon waren besonders leider sehr viele Menschen mit Behinderungen wie beispielsweise von mobilitätsbeeinträchtigten Menschen mit Rollstuhl und blinde und sehbehinderte sowie ältere Menschen betroffen.

In einigen großen Städten wie Paris sind diese Leih-Elektrokleinstfahrzeuge daher nicht mehr zugelassen. Auch in einigen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise Nordrhein-Westfalen sowie Schleswig-Holstein und in den Städten Hamburg, Frankfurt und München wurden aus Sicherheitsgründen die Mitnahme dieser in den Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) verboten.

Sehr viele E-Scooter werden immer noch ignorant und ohne sich Gedanken über andere Verkehrsteilnehmende zu machen, in wichtigen Wohn- und Verkehrsbereichen hingestellt: Direkt auf Fußwegen und auf Rampen oder Blindenleitsystemen, vor S- und U-Bahnhaltestellen und an Bushaltestellen. Damit wird das Ein- oder Aussteigen für viele Menschen unnötig gefährlich und zu einer unüberwindbaren Barriere.

Damit bilden diese oft erhebliche Hindernisse vor Geldautomaten, Briefkästen und Eingängen zu Lebensmittelläden sowie vor Wohnanlagen. Dies bedeutet oft äußerst schwierig zu überwindenden Hindernissen und eine erhebliche Gefahr zu stürzen für Menschen mit Behinderungen, Familien mit Kinderwagen und ältere Menschen beispielsweise mit Rollator.

Die von Ihnen angedachten Änderungen reichen bei weitem nicht aus. Der BSK erwartet eine angemessene Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen in Form eines öffentlichen Fachgesprächs oder einer Anhörung und eine umfassende Überarbeitung der Verordnung und anderer gesetzlicher Regelungen.

Der BSK erachtet die geplante Gleichbehandlung von Fahrrädern mit Elektrokleinstfahrzeugen als nicht geeignet. Die E-Scooter sind so schwer und schnell unterwegs,

dass diese eine völlig andere Gefahr für Menschen mit Behinderungen darstellen und zum Beispiel muss der alte Überholabstand von Fußgängerinnen und Fußgängern von 1,5 Metern bestehen bleiben.

Der BSK erwartet, dass Elektrokleinstfahrzeuge aus den Wohn- und Verkehrsbereichen sowie vor Einkaufsläden und Banken usw. zügig beseitigt werden. Diese dürfen nur in für sie einzurichtenden Parkflächen stehen. Dafür sind erheblich mehr große Parkflächen durch die Kommunen für diese vorzusehen. Diese dürfen den Fußweg nicht behindern (z.B. Tiefgaragen, Parkhäuser, erreichbare große Dächer).

Auch ist eine gesetzliche Verpflichtung zu schaffen, dass das Parken nur in diesen Parkflächen gestattet ist. Es muss verpflichtend geregelt werden, dass ansonsten Elektrokleinstfahrzeuge nicht geparkt und von diesen weggegangen werden kann.

Die Kostenentstehung durch die Nutzung der E-Scooter ist erst durch ein sachgemäßes Parken in den ausgewiesenen Parkflächen abzuschließen. Wer diese unrechtmäßig verlässt, muss mit einem Warnsignal daran erinnert werden. Wenn die E-Scooter trotzdem falsch geparkt werden, sind die letzten Nutzerinnen und Nutzer in Haftung zunehmen.

Der BSK fordert eine massive Erhöhung der viel zu niedrigen Bußgelder für das Abstellen, das Fahren auf Fußwegen von E-Scootern und Fahrrädern sowie für das Parken von E-Scootern auf Behindertenparkplätzen und Leitsystemen für blinde und sehbehinderte Menschen sowie Rampen und bei Bushaltestellen und Bahnhöfen.

Um die Sicherheit der schwächsten Mitglieder der Gesellschaft zu schützen, müssen deutlich mehr Kontrollen durch die Ordnungsämter erfolgen, die schnell das nach den zuvor beschriebenen geänderten Regeln das dann rechtswidrige Abstellen und Fahren kontrollieren und bestrafen müssen.

Viele Menschen mit Behinderungen, die nach einem Sturz den Anbieter verklagen, wird bisher nicht vor Gericht ihr Recht im Sinne der betroffenen Menschen zugesprochen. Dies muss sofort anders gestaltet werden. Stellt der Nutzende absichtlich und gedankenlos den E-Scooter nicht auf eine ausgewiesene Parkzone und auf den Fußweg, eine Rampe oder auf ein Blindenleitsystem oder direkt vor dem Eingang zur S-Bahn-Haltestelle und eine ältere Person oder ein blinder Mensch stürzt, ist dies zu ahnden und zu bestrafen. Dies ist zusätzlich zur Ahndung eines falschen Parkens zu sanktionieren.

Durch falsch geparkte E-Scooter verletzte Menschen müssen ihre Rechte auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zunächst gegenüber dem Abstellenden geltend machen können. Ist eine eindeutige Identifikation nicht zu leisten, muss der Betreiber in Haftung genommen werden. Die Polizei kann auf Grundlage der vorliegenden digitalen Daten ermitteln.

Der BSK fordert zusammenfassend:

- Umfassende und tatsächliche Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und deren Selbsthilfeorganisationen und Verbänden, wie es auch die rechtsverbindliche UN-Behindertenrechtskonvention vorsieht, in Form von Anhörungen oder Fachgesprächen, mit denen ein persönlicher und mündlicher Austausch möglich gewesen wäre.
- Verschwinden der E-Scooter aus dem Wohn-, Verkehrsraum, vor Einkaufsläden und Banken.
- Dafür das Ausweisen von deutlich mehr Parkflächen für die Elektrokleinstfahrzeuge durch die Kommunen, die den Fußverkehr und Fußwege nicht behindern.
- Gesetzliche Verpflichtung schaffen, dass das Parken nur in diesen Parkflächen gestattet ist. Es muss verpflichtend geregelt werden, dass ansonsten Elektrokleinstfahrzeuge nicht geparkt und von diesen weggegangen werden kann. Die Kostenentstehung durch die Nutzung der E-Scooter ist erst durch ein sachgemäßes Parken in den ausgewiesenen Parkflächen zu beenden.
- Für das falsche Parken von E-Scooter, die nicht auf ausgewiesenen Parkflächen stehen, sind die letzten Nutzerinnen und Nutzer in Haftung zunehmen.
- Massive Erhöhung der Bußgelder für das Fahren und Abstellen auf Fußwegen und auf Rampen und auf Leitstreifen zur Orientierung für blinde und sehbehinderte Menschen sowie bei Bushaltestellen und Bahnhöfen.
- Erfolgt weiter das absichtliche und gedankenlose Abstellen von E-Scootern nicht auf die ausgewiesenen Parkflächen, sondern auf ein Blindenleitsystem, Rampen und bei einer Haltestelle und bei einem Bahnhof des ÖPNV und ältere Personen und Menschen mit Behinderungen stürzen, ist dies zu ahnden und zu bestrafen. Dies ist zusätzlich zur Ahndung eines falschen Parkens zu sanktionieren.
- Deutlich mehr Kontrollen der hier aufgeführten Maßnahmen durch die Ordnungsämter und wenn Nutzende von E-Scootern gegen die oben beschriebenen weitergefassten Regeln verstößen, sind diese umgehend zu sanktionieren und mit höheren Busgeldern zu versehen.
- Durch falsch geparkte E-Scooter verletzte Menschen müssen ihre Rechte auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zunächst gegenüber dem Abstellenden geltend machen können. Ist eine eindeutige Identifikation nicht zu leisten, muss der Betreiber in Haftung genommen werden.

- Aufhebung der Gleichbehandlung von Fahrrädern und E-Scootern sowie alten Überholabstand von 1,5 m zwischen zu Fußgehenden und Elektrokleinstfahrzeugen wieder einführen.
- Wenn diese oben aufgeführten geänderten Regelungen und die zusätzlichen Maßnahmen nicht zügig die Elektrokleinstfahrzeuge aus dem Wohn- und Verkehrsraum und vor Einkaufszentren oder Banken verschwinden lassen, sind diese wie in Paris vollständig zu verbieten.

Diese selbstverständlichen Verbesserungen und notwendigen Änderungen sind alle zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Martina Scheel

BSK- Bundesvorstand und Fachteam Mobilität